

INFO	Gemeinsame Empfehlungen des Gemeindetags und des Städtetags zum interkommunalen Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gem. § 8a KiTaG
AZ	460.11
Versandtag	06.04.2009
Info-Nr.	0298/2009

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat sich der Gemeindetag gemeinsam mit dem Städtetag gegenüber der Landesregierung dafür eingesetzt, den künftig gesetzlich verpflichtenden interkommunalen Kostenausgleich nicht im Wege der Spitzabrechnung, sondern mit Pauschalbeträgen zu regeln. In diesem Zusammenhang haben Gemeindetag und Städtetag am 14. Oktober 2008 die Ministerialdirektoren aller beteiligten Ressorts (Staatsministerium, Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Jugend, Kultus und Sport, Finanzministerium sowie Innenministerium) angeschrieben. Auch wenn die Normierung der konkreten Pauschalbeträge nun nicht im Gesetz aufgenommen wurden, ermöglicht die gemeinsame Initiative von Gemeindetag und Städtetag in § 8a Abs. 6 des neugefassten KiTaG, dass Gemeindetag und Städtetag gemeinsame Empfehlungen diesbezüglich herausgeben.

Auf der Grundlage gemeinsam festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und -umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind konnten die gemeinsamen Empfehlungen erarbeitet werden. Sie wurden im Landesvorstand des Gemeindetags am 18.03.2009 verabschiedet .

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten ab 01.01.2009 bis 31.12.2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht. Die gemeinsamen Empfehlungen haben bewusst einen auffordernden, stark empfehlenden Charakter, da nur mit einer hohen Akzeptanz bzw. hohen Umsetzungsquote (erneutes) erhebliches Konfliktpotenzial vermieden werden kann.

Die Gemeinsame Empfehlungen sind nachfolgend abgedruckt und im **Extranet/Sonderthema Kinderbetreuung/Nr. 2. Landesrecht** zum Download eingestellt:

<http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=kinderbetreuung#2>

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindetag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de

Gemeindetag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeinsame Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge beim Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder

In der wichtigen Frage der Ausgestaltung des ab 01.01.2009 gesetzlich verpflichtenden interkommunalen Kostenausgleichs bei auswärtiger Betreuung von Kleinkindern (U3) wie auch von Kindergartenkindern (Ü3) haben sich Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam auf folgende Grundsätze und konkrete Regelungen des gemeindeübergreifenden Kostenausgleichs verständigt:

I. Keine Spitzabrechnung, sondern Pauschalbeträge

Gemeindetag und Städtetag sehen in dem mit Landtagsbeschluss vom 18.02.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft tretenden Gesetz in der Regelung des § 8a aus kommunaler Sicht keine optimale bzw. zufrieden stellende Regelung.

Vielmehr würde durch das gesetzliche Instrumentarium der Spitzabrechnung („aufwandsbezogene Betriebskostenabrechnung“) nicht nur erheblicher Verwaltungsaufwand und Bürokratie generiert, sondern darüber hinaus nicht unerhebliches Konfliktpotenzial geschaffen. Nachdem das Land den Vorschlag der Kommunalen Landesverbände nicht aufgegriffen hat, den ab 01.01.2009 verpflichtend zu leistenden Kostenausgleich der Wohnsitzgemeinden an die Standortgemeinden bei auswärtiger Betreuung mit Pauschalbeträgen verbindlich zu regeln, greifen Gemeindetag und Städtetag die Möglichkeit des § 8a Abs.6 KiTaG zur Festlegung von Pauschalbeträgen auf, die den Städten und Gemeinden zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder empfohlen werden. Gemeindetag und Städtetag sind übereinstimmend der Auffassung, dass nur auf diese Weise und mit einer hohen Beteiligungsquote der Städte und Gemeinden ein effizienter Verwaltungsvollzug gelingen kann.

Der Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg sowie der Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg haben den Empfehlungen am 09.03.2009 bzw. am 18.03.2009 zugestimmt.

II. Konkrete Ausgestaltung

Gemeindetag und Städtetag haben bezogen auf jede Betreuungsart und differenziert nach Betreuungsumfang, ausgehend von durchschnittlichen Aufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich konkrete Platzkosten gemeinsam festgelegt, die bis 31.12.2011 Anwendung finden. Sie werden zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindetag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de

Eine vorherige Anpassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die empfohlenen pauschalen Ausgleichsbeträge werden jährlich mit den aktuellen Beträgen der FAG-Zuweisung fortgeschrieben. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Es bietet sich nach Auffassung von Gemeindeflag und Städtetag an, auf Abschlagszahlungen zu verzichten und den konkreten Zahlungszeitpunkt örtlich abzustimmen.

Zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG empfehlen Gemeindeflag und Städtetag folgende Pauschalen:

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (€)	63 % 75 % 75 % gerundet	Pauschale FAG-Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (U3)	3.500	2.200	1.160	1.040
VO-Kindergarten (U3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergarten (U3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VO-Krippe (U3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VO-Altersmischung (U3)	9.000	6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340

U3 = Betreuung von Kindern ab 3 bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
 Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
 Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
 Telefon: 0711 22572-0
 Telefax: 0711 22572-47
 Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
 E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de

III. Darstellung der gesetzlichen Systematik

Gemäß § 8a Abs.1 hat die Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Gemäß § 8a Abs.2 errechnet sich für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

Nach § 8a Abs.3 errechnet sich für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

Gemäß § 8a Abs.5 ist der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

Aus der dargestellten gesetzlichen Systematik wird ersichtlich, dass bei der Anwendung von § 8 a Abs.1 -3 und 5 KiTaG ein überdurchschnittlich hoher, im Prinzip nicht zu leistender Verwaltungsaufwand die Folge wäre sowie darüber hinaus zusätzlich ein nicht unerhebliches Potenzial für (neue) Streitfälle zwischen den Städten und Gemeinden gegeben wäre.

Wir empfehlen daher unseren Mitgliedsstädten und -gemeinden im gegenseitigen Interesse, den interkommunalen Kostenausgleich auf der Grundlage dieser Empfehlungen vorzunehmen.

Stuttgart, 18.03.2009

gez. Roger Kehle
Präsident

gez. Stefan Gläser
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de